

Bebauungsplan Nr. 1783 Südbahnhof / nördlicher Teil
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Geplant ist die Ausweisung dreier baulich unterschiedlich nutzbarer Bereiche.

- Teil A: östlich der Düwelstraße sollen Mischgebiete in III-IV- geschossiger Bauweise mit einer GRZ zwischen 0,6 und 0,7 möglich sein.
- Teil B: für diesen Bereich entlang der Bahnstrecke zwischen der Straße „Am Südbahnhof“ bis etwa in Höhe der Pilotystraße sind diverse Gewerbegebiete mit einer Höhenbeschränkung von 11 Metern und einer GRZ von jeweils 0,8 vorgesehen.
- Teil C: der Bereich östlich der Straße „An der Weide“ ist als zweiteiliges Gewerbegebiet ebenfalls mit einer Höhenbegrenzung von 11 Metern und einer GRZ von 0,8 geplant.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Teil A: der Bereich östlich der Düwelstraße ist weitestgehend bebaut bzw. aufgrund von Erschließungen versiegelt.

Teil B und C: diese Teile umfassen auch jene Brachflächen, die in 2006 und 2009 einer näheren Untersuchung unterzogen wurden, deren Ergebnisse nachfolgend dargestellt werden.

Die Brachflächen bieten als Ruderalstandorte mit der Bahn begleitenden Grünstruktur einen Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Entsprechend dem Gutachten zu Fauna, Flora und Biotoptypen vom September 2006 sind u.a. folgender Bestand festgestellt worden:

Biotope: bei den besonders großflächigen und gut entwickelten Ruderalfluren trockenwarmer Standorte handelt es sich um einen selten vertretenen Biotoptyp in Hannover und der weiteren Umgebung und ist als gefährdet eingestuft und als schutzwürdig zu betrachten. Die übrigen Biotoptypen sind von geringerer Bedeutung für den Naturschutz.

Flora: das Gelände zeichnet sich gemäß den Kartierungen 2006 und 2009 durch seinen Artenreichtum aus. Zwei Rote Liste Arten sind festgestellt worden.

Fauna:

a) Fledermäuse: als festen Bestandteil ihres Lebensraumes nutzt eine kleine Anzahl der streng geschützten Zwergfledermäuse den südlichen Teil des Änderungsgebietes als Jagdgebiet.

b) Brutvögel: die gefährdete Nachtigall und der auf der Vorwarnliste befindliche Feldsperling haben ihre Brutplätze in direkt angrenzenden Gebüsch des Bahndammes, wobei die Ruderalfluren des Änderungsgebietes als Nahrungshabitat eine wichtige Rolle spielen. Insgesamt sind 19 Brutvogelarten festgestellt worden, was einer durchaus üblichen Artenzusammensetzung für ähnliche andere Bereiche entspricht.

c) Heuschrecken und Tagfalter: teilweise in hoher Dichte treten die sechs Arten von Heuschrecken und die neun Arten von Tagfaltern auf. Drei Tagfalterarten gelten als besonders geschützt.

Eine im Jahr 2009 durchgeführte Aktualisierung der Bestandsaufnahmen hat zu einer leichten Verschiebung der Ergebnisse geführt. Insbesondere hat die Sukzessionsentwicklung einzelner Biotope zu einem vermehrten Gehölzaufkommen und damit einhergehend zum Rückgang trockenmagerer Standorte geführt. Zugleich erhöht sich die potentielle Bedeutung für Insektenvorkommen, die jedoch nicht Gegenstand der Untersuchung waren und auch keine artenschutzrelevanten Ergebnisse hätten erwarten lassen.

Hinsichtlich der Fledermäuse konnte der Große Abendsegler als zweite Art neben der Zwergfledermaus nachgewiesen werden.

Seit der letztmaligen Bestandsaufnahme 2009 erfolgte der Abriss von Bausubstanz sowie die Räumung der Freiflächen. Ferner werden einige Flächen auf der Grundlage vorhandener Baurechte von Gebäuden und Nebenanlagen eingenommen, sodass die in den Jahren 2006 bzw. 2009 festgestellte Lebensraumbedeutung für den Planbereich nicht mehr gegeben ist.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planungen sind Auswirkungen auf Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten. Es sind weitere Versiegelungen und damit eine weitergehende Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten. Zudem ist mit kleinklimatischen Veränderungen zu rechnen.

Eingriffsregelung

Für das gesamte Plangebiet existieren alte Baurechte. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Die Beachtung artenschutzrechtlicher Belange bleibt hiervon unberührt.

Baumschutzsatzung

Über den Erhalt von Bäumen ist im Zuge weiterer Planungsschritte zu entscheiden. Die Vorschriften der Baumschutzsatzung finden Anwendung.

Hannover, 21.10.2016